

**Satzung über die Erhebung
von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Urschmitt vom 23.10.2013**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 des Bestattungsgesetzes verantwortlich sind, und der Antragsteller, bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.11.2004 mit allen Änderungen außer Kraft.

Urschmitt, den 23.10.2013


Peter Jahnen

(Siegel)

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 130,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 sowie einer Urnenbeisetzung in eine gemischte Grabstelle nach § 13a der Friedhofssatzung | 80,00 € |

II. Pflegefreie Grabstätten

- | | |
|---|-----------|
| 1. Überlassung einer pflegefreien Rasengrabstätte nach § 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 1500,00 € |
|---|-----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 3 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 400,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 30,00 € |

IV. Grabplatten/ Basaltsteine für die Einfassung des Grabes

- | | |
|-----------------------|---------|
| a) für ein Einzelgrab | 30,00 € |
| b) für ein Doppelgrab | 50,00 € |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	30,00 €
für jeden weiteren Tag	5,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	30,00 €
für jeden weiteren Tag	5,00 €
2. Für die Reinigung nach Ausschmückung	50,00 €